

Vorwort

Ziel des Verhaltenskodex für die Diözese Passau ist es, den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Tätigen eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit verhindert. Im Mittelpunkt stehen die anvertrauten Menschen und deren Wohlergehen.

Die deutschen Bischöfe geben in der Arbeitshilfe Nr. 246 vom 31. März 2014 zwei Ziele für die Präventionsarbeit in den Diözesen vor:

1. **eine neue Kultur des achtsamen Miteinanders sowie**
2. **transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention sexualisierter Gewalt zu entwickeln.**

Dahinter verbirgt sich eine Reflexion der Haltung im täglichen Miteinander sowie die Implementierung eines institutionellen Schutzkonzeptes.

Die anvertrauten Personen sind im Bereich der Diözese Passau Kinder und Jugendliche, die hier als Praktikantinnen und Praktikanten sowie als Auszubildende tätig sind oder sich im Bereich kirchlicher Jugendarbeit engagieren. Der zentrale Aspekt ist eine von Achtsamkeit geprägte Kultur des Miteinanders. Ausgangspunkt dabei stellt das christliche Menschenbild dar, das davon geprägt ist, dass jeder Mensch die Würde Gottes in sich trägt. Achtsamkeit als Haltung ist eine der Kernaufgaben der Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, weil dadurch eine hohe Sensibilität im Miteinander gefördert wird. Diese zeigt sich u.a. in einem gesunden Nähe-Distanz-Verhältnis, in einer positiven Umsetzung von Macht, in einem mit akzeptierten Grenzen gestalteten Leben.

Durch die Obhut von Kindern und Jugendlichen sind alle Erwachsenen für die Umsetzung eines achtsamen Miteinanders verantwortlich.

Das Bistum Passau bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persön-

lichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Fachwissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Schutzbedürftigen und untereinander.

Kultur des achtsamen Miteinanders von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Minderjährigen

Eine neue Kultur des achtsamen Miteinanders zu entwickeln bedarf einer bewussten Gestaltung des gemeinsamen Miteinanders, hier besonders mit Kindern und Jugendlichen.

Achtsamkeit im Alltag

Sexueller Missbrauch hat stets drei Vorstufen, denen Opfer ausgesetzt sind: emotionaler Missbrauch, Missbrauch von Vertrauen und Missbrauch von Macht.

Ein angemessener und professioneller Umgang mit Nähe und Distanz ist eine der Säulen einer inneren Auseinandersetzung, um Emotionen und Vertrauen wahrhaftig sein zu lassen. Macht ist die Dimension, die jede und jeder im jeweiligen Arbeitsbereich, sei es hauptberuflich oder ehrenamtlich, – egal in welcher Position – innehat. Hier besteht eine breite Möglichkeit der Gestaltung und der Versuchung.

Das tägliche Miteinander in seinem Spannungsfeld ist Herausforderung und Chance. Die nachfolgenden Inhalte stellen verbindliche Regeln dar, welche von allen, die in der Diözese Passau als Haupt- und Ehrenamtliche tätig sind, beachtet werden müssen.

Vom achtsamen Umgang mit Macht und Autorität

Macht haben nicht nur Verantwortungsträger, ebenso Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Ehrenamtliche. Sie zeigt sich im Expertenwissen, in der Gestaltung der Arbeitsweise, im (inneren) Widerstand, in der Informationsweitergabe oder Informationsverweigerung.

Macht mit Achtsamkeit zu gestalten ist ein Ansatz, der im christlichen Menschenbild verankert ist. Diese Begrifflichkeit wird oft verwendet und bleibt doch für viele nebulös. Der Kerngedanke ist die enge Beziehung von Gott und Mensch. Gott kann gar nicht anders tätig sein, als dass er mit dem von ihm Geschaffenen „eingehend“ im Leben einhergeht. Wir Menschen sind nicht nur Geschöpfe, sondern sein Ebenbild. Damit haben alle Menschen eine unantastbare Würde. Diese ist unabhängig von dem je eigenen Entwicklungs-, Gesundheits- oder Vernunftzustand. Jeder Mensch kann innerlich sein Leben auf Gott hin ausrichten. Gott tritt uns Menschen als Mensch gegenüber.

Damit erhält Macht eine andere Sichtweise, die uns in eine große Verantwortung führt. Eine Verantwortung, die jeden Menschen – egal, wer es ist – mit der Würde Gottes ausstattet und somit eine würdevolle Behandlung verdient.

Verbindliche Verhaltensregeln

Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich, folgende Grundsätze einzuhalten:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten. Mein Gegenüber spürt meinen Respekt und meine Achtung.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen be-

wusst. Ich gehe ohne Vorbehalte, ohne Denkmuster und Schubladen auf sie zu und vermeide sie zu be- oder verurteilen.

3. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus. Meine Kommunikation in Worten und Gesten ist wertschätzend und förderlich.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, leite ich die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ein.
5. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner im Bistum Passau, und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

In den nachfolgend dargestellten Situationen gilt es dabei im Besonderen zu beachten:

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Minderjährigen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten:

- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen mit Minderjährigen werden unterlassen; z.B. gemeinsame Urlaube oder regelmäßige private Einladungen.
- Der Umgang mit den mir anvertrauten Menschen wird so gestaltet, dass diesen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und geachtet und nicht abfällig kommentiert.
- Grenzverletzungen werden thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Wird aus guten Gründen von einer Regel abgewichen, bedarf es einer hohen Transparenz.

Angemessenheit von Körperkontakt

Bei körperlichen Berührungen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten. Diese müssen altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sein:

- Grundsätzlich wird vor körperlichen Berührungen nach dem Einverständnis gefragt.
- Körperliche Berührungen haben dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch den jeweiligen Gesprächspartner oder Gesprächspartnerin vorauszusetzen.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie Trost, Erste Hilfe und Pflege erlaubt.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein:

- Worte bedeuten Einfluss, sie sind wirkmächtig, können verletzen und stärken. Ich wähle daher meine Worte sorgfältig.
- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation ist in Sprache und Wortwahl wertschätzend und auf die Bedürfnisse, die individuelle Lage und Fähigkeit des Verständnisses der jeweiligen Schutzpersonen abgestimmt.
- Vermieden werden Kosenamen, sexistische Sprache, Fäkaliensprache, Zynismus oder Verniedlichungen.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu fachlichen Maßnahmen, die dazu

dienen, Kindern und Jugendlichen zu entsprechen. Vielmehr können exklusive Geschenke emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Persönliche Geschenke zu besonderen Anlässen wie Geburtstag, Weihnachten oder Abschied werden reflektiert und transparent gehandhabt. Von unangemessenen Geschenken wird Abstand genommen.

Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist gut zu reflektieren. Falls Sanktionen erforderlich sein sollten, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur Tat stehen. Sie sollen angemessen, konsequent und plausibel sein:

- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt. Einwilligungen der Schutzpersonen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung sind unbeachtlich und damit gegenstandslos. Das geltende Recht ist zu beachten.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Beachtung der Intimsphäre - Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Jeder Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre. Diese ist ein hohes Gut, die es zu wahren gilt. Besonders bei Veranstaltungen mit Übernachtungen ist dies zu berücksichtigen. Klare Verhaltensregeln sind unabdingbar, um zum einen die Kinder und Jugendlichen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen:

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pastoral und pädagogisch nicht in Frage zu stellen. Sie sind wünschenswert, da dort viele Erfahrungsebenen angesprochen sind. Die Verantwortlichen haben hierbei eine besondere Verantwortung, deren sie sich bewusst sein müssen.

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, so muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des oder der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.
- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Die Schlafzimmer der Minderjährigen sowie der erwachsenen Schutzbedürftigen gelten als deren Privat- und Intimsphäre.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in heutiger Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein um-

sichtiger Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen von besonders definierten und schriftlich fixiertem Kontext zulässig. Entsprechende Ausnahmeregelungen sind dem oder der Präventionsbeauftragten vorzulegen und vom Generalvikar zu genehmigen.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera oder Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Bei Veröffentlichungen von Foto- und Tonmaterial oder Texten ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen, etc.) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, E-Mailadressen oder Privatadressen ist zu vermeiden.